



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die RIC-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des RIC wieder. Die Standpunkte des RIC werden in den RIC Interpretationen, den RIC Anwendungshinweisen IFRS und in den Stellungnahmen (Comment Letters) des RIC ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die RIC-Sitzung erstellt.

RIC – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

RIC-Sitzung:	42. / 06.10.2010 / 13:15 – 16:00 Uhr
TOP:	06 – DI/2010/1 – Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine
Thema:	Cover Note
Papier:	06_1_StippgCosts_Comments

(Stand der Informationen: 30. September 2010)

Relevanz des Themas für Deutsche Unternehmen

Tagebaue in Deutschland

- 1 Der mit Abstand wichtigste Anwendungsbereich in Deutschland ist der Braunkohleabbau. Es gibt zurzeit knapp über 10 aktive Tagebaue, die zur Förderung von Braunkohle von einigen wenigen Energieversorgungsunternehmen betrieben werden.
- 2 Soweit diese Energieversorgungsunternehmen nach IFRS bilanzieren, wurde von ihnen im Vorfeld der Sitzung des RIC eine Einschätzung in Bezug auf den vom IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) veröffentlichten Entwurf DI/2010/1 *Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine* erbeten. Die zur Verfügung gestellten Informationen sind unter der Überschrift „Einschätzungen zum DI/2010/1“ weiter unten kurz dargestellt.
- 3 Neben der Förderung von Braunkohle werden auch die Baustoffe Kies, Sand und Schotter im Tagebau gefördert (Kiesgruben bzw. Kieswerke). Da die unter Tz. 2 genannten Unternehmen teilweise solche Kiesgruben betreiben, wurde dieser mögliche Anwendungsfall des DI/2010/1 ebenfalls mit den Unternehmen diskutiert.
- 4 Es gab in Deutschland weiterhin vereinzelt Tagebaue, die Uranerz förderten; diese Tagebaue sind jedoch mittlerweile alle stillgelegt.



- 5 Andere bedeutende Rohstoffe, die in Deutschland im Tagebergbau gewonnen werden, wurden nicht identifiziert. Kalisalze werden in Deutschland ausschließlich in untertägigen Bergwerksbetrieben abgebaut. Der Abbau von Steinkohle erfolgt in Deutschland in Bergwerken („unter Tage“).

Deutsche Unternehmen, die Tagebaue im Ausland betreiben

- 6 Verschiedene deutsche, nach IFRS bilanzierende Unternehmen betreiben Tagebaue zur Gewinnung unterschiedlicher Rohstoffe im Ausland. Von einigen dieser Unternehmen wurden ebenfalls Einschätzungen zu DI/2010/1 erbeten – diese lagen allerdings zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsunterlage noch nicht vor. Sofern vor der Sitzung am 6. Oktober noch entsprechende Anmerkungen zur Verfügung gestellt werden, sollen diese in der Sitzung mündlich vorgetragen oder im Rahmen einer Tischvorlage den Mitgliedern des RIC zur Verfügung gestellt werden.

Einschätzungen zum DI/2010/1

- 7 Im Rahmen erster und vorläufiger Gespräche wurden mögliche Probleme insbesondere zu den folgenden Sachverhalten angesprochen:
- Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Tagebaue (“surface mining activities”) und keine Bereitstellung von Regelungen für den Untertage-Bergbau („underground mining“) mit der offenen Frage zur Möglichkeit / zum Zwang / zum Verbot einer analogen Anwendung;
 - Unschärfen bei der Abgrenzung zwischen „routine stripping activities“ und „stripping campaigns“, sowie
 - Verträglichkeit linearer Abschreibungen der “stripping campaign component” mit den in der DI vorgeschlagenen Abschreibungsregelungen.
- 8 Nach jeweils weiteren internen Diskussionen hat jedoch keines der angesprochenen Unternehmen an diesen Bedenken hinsichtlich der in DI/2010/1 vorgeschlagenen Regelungen festgehalten. Es wurde die Meinung vertreten, dass die derzeitigen Bilanzierungspraktiken mit den vom IFRS IC vorgeschlagenen Regelungen weitgehend im Einklang stehen. Somit wurden keine Vorschläge für konkrete Kritikpunkte unterbreitet, die dem RIC zur Aufnahme in eine eventuelle Stellungnahme an das IFRS IC empfohlen werden.



- 9 Andere Unternehmen aus dem Energieversorgungssektor hätten zwar ebenfalls die im DI/2010/1 vorgeschlagenen Regelungen auf betriebene Tagebaue anzuwenden - vor dem Hintergrund der Wesentlichkeit und limitierter persönlicher Ressourcen befassen sich diese Unternehmen jedoch nicht mit dem Interpretationsentwurf.

Nachtrag – weitere Anmerkungen

- 10 Von Seiten eines anderen Energieversorgungsunternehmens in Zusammenhang mit Braunkohleabbau wurden (abweichend von Tz. 8) die folgenden Hinweise zur Verfügung gestellt:

- Ist die Verwendung des Begriffs **ore** (= Erz, Eisenerz) bewusst gewählt, um den Anwendungsbereich der DI auf diesen Rohstoff zu beschränken? Falls eine weitere Anwendung der Interpretation beabsichtigt ist (z.B. auch in Bezug auf den Abbau von Braunkohle), so sind ggf. entsprechende Anpassungen notwendig.
- Ist die Erläuterung in Tz. 3 f. der Sektion „Hintergrund“ als Definition einer **stripping campaign** zu verstehen? Welchen Verbindlichkeitscharakter hat diese Begriffsbestimmung?
- Die Bestimmung des Begriffs **stripping campaign** wird - trotz der vielen Einzelattribute - als unscharf und ermessensbehaftet eingestuft:
 - „ein systematisches Bemühen, um Zugang zu einem bestimmten Bereich des Erzvorkommens zu erhalten“, wobei es sich um einen
 - „aggressiveren Prozess als bei routinemäßigen Abbaubeseitigungsaktivitäten“ handeln soll.
 - Es muss eine der Kampagne „zeitlich vorgelagerte Planung“ existieren, die Teil des „Minenplans“ darstellt.
 - Weiterhin wird vorausgesetzt, dass ein Start- und ein Endtermin mit dem Ziel festgelegt sind, den Anfang und das Ende der Kampagne zu bestimmen, die jeweils auf die Gewinnung des mit der Kampagne verbundenen Erzvorkommens abstellen.

Es wird vielmehr vorgeschlagen, dass es des Begriffs der **stripping campaign** nicht bedarf; die Regelung des DI.7 zur Beantwortung der Frage, ob die Definition eines (aktivierungspflichtigen) Vermögenswertes erfüllt ist, wird insoweit als ausreichend angesehen.

- Wie ist im Übrigen zu verfahren, wenn gem. DI.7 eine aktivierungsfähige (und -pflichtige) Komponente eines bereits bestehenden Vermögenswertes vorliegt, diese aber nicht den Merkmalen einer **stripping campaign** gem. DI.3 f. entspricht.



- In Bezug auf das erläuternde Beispiel (IE1 ff.) wird zu bedenken gegeben, dass die Abraumbeseitigungsmaßnahme C auch dem Rohstoffvorkommen F „zugute“ kommt (insoweit also einen Nutzen stiftet), so dass die Abschreibung der Abraumbeseitigungsmaßnahme C erst dann enden sollte, wenn auch die Förderung des Rohstoffvorkommens F abgeschlossen ist. Konsequenterweise muss dann auch Abschnitt A als Nutzen stiftend für die Perioden 1 bis 3 angesehen werden, d.h. die entsprechenden Ausgaben stellen eine aktivierungsfähige Komponente dar. Durch die Beseitigung von Abschnitt A werden überhaupt erst die Grundlagen geschaffen, um aus dem Abbau der Abschnitte B, D und F Nutzen zu ziehen.

11 Von Seiten eines nicht in der Energieversorgungsbranche tätigen Unternehmens, das u.a. Bodenschätze und Rohstoffe fördert, wurde der Hinweis zur Verfügung gestellt, dass aufgrund der Beschaffenheiten der Lagerstätten die Abraumbeseitigungskosten für dieses Unternehmen von untergeordneter Bedeutung und der Tendenz nach eher als *routine stripping costs* zu betrachten sind. Vor diesem Hintergrund wird von einer geringen Relevanz des DI für dieses Unternehmen ausgegangen.